

5. Zur Frage des Einflusses der wirtschaftlichen Folgen der Revolution auf die Wirksamkeit eines Werkvertrags, der während des Krieges geschlossen und nach dem Friedensschlusse zu erfüllen ist.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1919 i. S. Aktiengesellschaft Gebr. S. (Bekl.) w. Firma W. (Kl.). VII 303/19.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien schlossen im August 1916 einen Vertrag, nach welchem die Beklagte für die Klägerin den Bau eines Radschleppdampfers zum Preise von 574000 M übernahm. Das Schiff sollte innerhalb 22 Monaten nach der Bestellung, jedoch nicht früher als 14 Monate nach dem Friedensschlusse geliefert werden. Für den Fall der Nichteinhaltung der Lieferungsfrist unterwarf sich die Beklagte vorbehaltlich der im Vertrage vereinbarten Hinderungsgründe einer Vertragsstrafe für jede Woche der Fristüberschreitung.

Die Beklagte hielt sich wegen der Beschlagnahme der Metalle und mit Rücksicht auf die Verjüngung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Vertragsabschlusse zum Rücktritte für berechtigt; die Klägerin erhob Klage auf Feststellung, daß die Beklagte zur Lieferung des Schiffes nach den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet sei.

Beide Berufinstanzen gaben der Klage statt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Das Berufungsgericht nimmt zugunsten der Beklagten an, daß ihr die Ende September 1916 erfolgte Beschlagnahme der zum Bau des Dampfers erforderlichen Materialien sowie das am 1. Dezember 1916 ergangene Verbot der Materialienlieferung für den Bau von Handelsschiffen die Vertragserfüllung zunächst unmöglich gemacht haben. Eine Freigabe des Materials habe die Klage nicht erreicht. Diese Unmöglichkeit sei aber nur eine zeitliche, keine den Rücktritt der Beklagten rechtfertigende dauernde gewesen. Denn mit der Beendigung des Krieges sei die Inanspruchnahme von Stahl und Eisen für den Heeresbedarf in Wegfall gekommen und damit die durch die behördlichen Maßnahmen eingetretene Unmöglichkeit der Materialienbeschaffung beseitigt. Den Dampfer aber habe die Beklagte erst 14 Monate nach dem Friedensschlusse fertigzustellen, und zu seiner Herstellung sei nach ihrer eigenen Angabe unter regelmäßigen Verhältnissen nur eine Bauzeit von 8—10 Monaten erforderlich. Die Beklagte habe sich auch noch durch die Hindernisklausel gegen die Überschreitung der Lieferfrist gesichert.

Folge der Hinausschiebung der Vertragserfüllung habe sich — so führt das Berufungsgericht dann weiter aus — allerdings die Sachlage insofern geändert, als, wie der Beklagten zuzugeben sei, jetzt die Kosten für die Herstellung des Schiffes erheblich höher seien. Aber daraus könne die Beklagte das Recht, sich vom Vertrage loszusagen, nicht herleiten. Der Vertrag sei während des Krieges zu einer Zeit, in der die Materialpreise und die Arbeitslöhne ständig im Steigen waren, geschlossen. Mit einem Steigen der Preise habe die Beklagte rechnen müssen und auch gerechnet, denn sie erkläre in ihrem Schreiben vom 31. Juli 1916, ein Ende dieser Preissteigerung sei noch abzusehen. Wenn sie gleichwohl, ohne sich einen Preisaufschlag vorzubehalten, den Vertrag geschlossen habe, so habe sie damit das Risiko weiterer Preissteigerung übernommen. Die Verkehrssicherheit erfordere die Aufrechterhaltung von Verträgen, auch wenn die einem Teile obliegende Leistung nur mit erheblichen Opfern bewirkt werden könne. Unter völlig veränderten Verhältnissen, deren Eintreten beim Vertragsabschluß nicht vorauszusehen war, sei Erfüllung der Verträge allerdings nicht zu fordern. Solche Umstände seien aber aus der Preissteigerung allein nicht herzuleiten. Ob es richtig sei, daß die Preissteigerung eine so außerordentliche sei, daß die Beklagte, wenn sie an dem hier in Frage stehenden und an ähnlichen Verträgen festgehalten werde, zur Konkursanmeldung schreiten müsse, lasse sich beim Fehlen der Grundlagen für die Beurteilung der geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten nicht entscheiden. Ueberdies sei die Beklagte in der Lage, die Lieferzeit durch Zahlung der Vertragsrate von 1200 M für die Woche der

Fristüberschreitung auch nach dem Friedensschlusse noch hinauszuschieben und abzuwarten, wie sich die Preise in der Zukunft gestalten werden. Zurzeit fehle es an einem bestimmten Anhalt dafür, daß die Kosten der Herstellung des Dampfers unter Hinzurechnung der Vertragsstrafe einen Umfang erreichen würden, welcher das wirtschaftliche Bestehen der Beklagten in Frage ziehen und die Annahme begründen könnte, daß ihr die Vertragserfüllung nicht zuzumuten sei.

Die Beklagte erachtet sich durch die so begründete Entscheidung für beschwert. Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts und Verstoß gegen §§ 286, 139 ZPO. Ihren Angriffen war der Erfolg nicht zu versagen. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, daß der Erfüllung des Vertrags die Unmöglichkeit der Beschaffung der zum Schiffsbau erforderlichen Materialien nicht mehr entgegensteht, ist von der Revision nicht angefochten, sie ist auch nicht zu beanstanden. Zugugeben aber ist der Revision, daß das Berufungsgericht, obgleich es anerkennt, daß bei völliger, beim Vertragsabschluß nicht voraussehbarer Veränderung der Verhältnisse Erfüllung eines Vertrags nicht gefordert werden kann, in seinen die Anwendung dieses Rechtsatzes hier verneinenden Ausführungen die Sachlage nicht erschöpft. Die Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. ist danach mit Recht gerügt; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der in zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochene Grundsatz, daß der Verkäufer von seiner Lieferungspflicht frei wird, wenn die Leistung infolge der Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Weltkrieg eine völlig andere geworden ist, gilt auch für sonstige zweiseitige Verträge (vgl. *Zur. Wochenschr.* 1919 S. 717 Nr. 4); er ist deshalb auch auf den hier zur Entscheidung stehenden Werklieferungsvertrag anzuwenden. Ob die Vertragsparteien trotz einer solchen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Vertrag gebunden bleiben, ist nach der Lage des einzelnen Falls zu entscheiden (vgl. *RGZ.* Bd. 93 S. 341).

Das Berufungsgericht verneint hier, wie vorstehend angeführt ist, daß die eingetretene Preissteigerung die Beklagte von der Vertragserfüllung befreit, zunächst deshalb, weil die Beklagte bei dem Abschlusse des Vertrags in der Kriegszeit mit steigenden Preisen habe rechnen müssen und auch gerechnet habe. Sie habe sich einen Preisaufschlag nicht vorbehalten und damit das Risiko der Preissteigerung auf sich genommen. Diese Erwägung möchte ausreichen, die Verpflichtung zur Erfüllung wegen Preissteigerungen zu bejahen, die auf eine längere als die erwartete Dauer des Krieges und vielleicht auch auf einen anderen als den erhofften Ausgang zurückzuführen sind. Sie reicht aber nicht aus und erschöpft die Lage nicht, die im wirtschaftlichen Leben zugleich mit den Preissteigerungen durch die Ereignisse

des November 1918 eingetreten ist und noch fortbesteht. Die durch die Revolution herbeigeführte völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert zur Entscheidung darüber, ob die Beklagte an den Vertrag, obschon er in der Kriegszeit geschlossen ist, bei der jetzigen wirtschaftlichen Lage noch gebunden ist, ein Eingehen auf die Umstände, unter denen jetzt ein Schiffsbau auszuführen ist und auch gleich nach Friedensschluß auszuführen sein wird. Die Beklagte hat 1916 zur Ausführung des Baues bei normalen Verhältnissen eine Arbeitszeit von 8 bis 10 Monaten für ausreichend erachtet. Es wird zu prüfen sein, ob hierauf bei den infolge der Revolution eingetretenen Änderungen auf dem Arbeitsmarkte noch Gewicht zu legen ist und die damalige Bereitwilligkeit der Beklagten zur Ausführung des Baues noch von Bedeutung sein kann. Der Einfluß, den die Revolution mit ihren Folgen für das Wirtschaftsleben hat, wird im allgemeinen ebenso zu beurteilen sein, wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Einwirkung des Krieges auf die von diesem berührten Vertragsverhältnisse beurteilt wird. Ob dieser Einfluß von solcher Bedeutung ist, daß er zur Lösung des Vertrags führt, ist nach der Lage des Einzelfalles, wie schon erwähnt ist, zu entscheiden. Hier nun hat die Beklagte unter Beweiserbieten behauptet, daß die Herstellung des Dampfers infolge der gesteigerten Lohn- und Stoffpreise jetzt 1500000 *M* kosten würde. Sie sei gezwungen, den Konkurs anzumelden, wenn sie an diesem oder anderen ähnlichen Verträgen festgehalten werde. Damit hat die Beklagte auf die seit dem Abschlusse des Vertrags eingetretene Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre einschneidende Bedeutung für sie hingewiesen. Hierauf mußte eingegangen und bei der Erheblichkeit der Ansüßrung für die Entscheidung nötigenfalls durch Ausübung des Fragerechts auf nähere Angaben hingewirkt werden. Nur bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen jetzt die Beschaffung des Materials und die Arbeitsleistungen für einen Schiffsbau zu erfolgen haben, läßt sich entscheiden, ob die Beklagte an den im Jahre 1916 geschlossenen Vertrag noch gebunden ist, oder ob die jetzt von ihr geforderte Leistung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eine wesentlich andere als die bedungene sein würde. Dieser Prüfung wird das Berufungsgericht auch durch seine weitere Erwägung nicht entzogen, die Beklagte sei in der Lage, durch die Zahlung der Vertragsstrafe den Dampferbau bis auf eine günstigere Zeit hinauszuschieben. Mit Recht macht die Revision diesem Grunde gegenüber geltend, daß die Beklagte sich der Zahlung der Vertragsstrafe nicht im Sinne einer Wahlschuld unterworfen habe; sie habe nicht die Wahl haben sollen, entweder rechtzeitig zu liefern oder später gegen Zahlung eines Betrags von 1200 *M* für jede Woche zu liefern. Ihre Verpflichtung bestehe in rechtzeitiger Lieferung, und ob diese ihr zuzumuten sei, sei zu ent-

scheiden. Das ist die der Sachlage entsprechende Beurteilung der die Vertragsstrafe festsetzenden Vereinbarung. Auf die Ausnutzung eines vertraglich untreuen Verhaltens darf die Beklagte nicht zur Abwendung der Schädigung, die sie aus der Vertragserfüllung herleitet, verwiesen werden. Auch der Umstand, daß die Lieferung des Schiffs spätestens 14 Monate nach Friedensschluß erfolgen soll, enthebt das Berufungsgericht nicht der Prüfung, ob nicht nach der Entwicklung der Dinge schon jetzt gesagt werden muß, es handle sich um eine für die Beklagte unmögliche Leistung.

Der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts aufgestellte Rechtsatz (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 41 und die dort angezogenen Urteile), daß beim Gattungskauf auf dem Gebiete des Großhandels aus der Steigerung der Preise ein Grund, von der Lieferung frei zu werden, nicht hergeleitet werden kann, kommt für den hier zu entscheidenden Fall nicht in Betracht. Es handelt sich um einen Vertrag anderer Art. Daß bisher aber auch nicht dargetan ist, die Beklagte habe beim Abschlusse des Vertrags eine Preissteigerung, wie sie nach ihrer Behauptung eingetreten ist, mit in Rechnung gezogen, und auch für Verhältnisse, wie sie die Revolution herbeigeführt hat, habe nach der Absicht der Parteien das Vertragsverhältnis bestehen sollen, ist vorliegend ausgeführt.“